und Ehrenrechte der geehrten Kammer weiter unten mittheilen wird, wendet sich zuerst zu der

Uebereinkunft

wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels, wobei es nöthig sein wird, einige geschichtliche Verhältnisse dieser Herrschaft vorauszuschicken:

In ältester Zeit, und namentlich im Jahre 1356 kommt dieses Besitzthum der „Herren von Wildenfels" als böhmisches Lehn vor. Später ist diese Herrschaft bei dem Burggrafen zu Meißen, seit dem Jahre 1427 aber bei dem Hause Sachsen zur Lehn gegangen, und bis in die neueste Zeit bei der Lehnscurie hiesiger Erblande als: „rechtes Mannlehn" verliehen worden; weshalb auch die Besitzer der Herrschaft als sächsische Vasallen den Ritterdienst bis zum dreißigjährigen Kriege nach drei, nach diesem jedoch nach zwei Ritterpferden leisteten.

Früher hatten zwar die Besitzer von Wildenfels die Beiträge zu den Reichsoblasten unmittelbar an das Reich abgeführt, auch das Recht der Reichsstandschaft geübt, und waren in dieser Beziehung den Ständen des obersächsischen Kreises beigezählt worden; das Churhaus Sachsen hatte jedoch seit dem Jahre 1549 die unmittelbare Abführung der Matricularbeiträge nicht weiter zugelassen, vielmehr solche zur eigenen Vertretung übernommen, und die Herrschaft Wildenfels „cum onere eximirt."

Nach gänzlichem Aussterben des Geschlechts der Herren von Wildenfels gelangte im Jahre 1602, mithin nach Beseitigung aller Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft, die letztere an die Gräflich Solms'sche Familie Laubach'scher Speciallinie, von welcher auch der jetzige Besitzer abstammt.

War nun auch, wie bemerkt, die unmittelbare Abführung der Reichssteuern weggefallen, so waren doch die Wildenfelser Unterthanen mit Landessteuern verschont geblieben, und hatten nur die Naturaleinquartierung und Truppenverpflegung geleistet, bis im Jahre 1646, wo überhaupt nach dem Mandate vom 18. August d. a. in Sachsen die erste Quatembersteuer eingeführt wurde, auch die Herrschaft Wildenfels zu derselben, und zwar anfangs nach 3, später nach $3\frac{1}{2}$ und zuletzt nach 4 Quatembern beigezogen, das einfache Quatemberquantum derselben aber anfänglich auf 56 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. und nachmals (im Jahre 1681) auf die runde Summe von jedesmal 50 Thlr. —— festgestellt wurde.

Größere Differenzen erhoben sich, als bei Einführung der Generalconsumtionsaccise im Jahre 1705 diese auch in Wildenfels eingeführt werden sollte, indem solches nach vorausgegangenen fruchtlosen Anordnungen erst durch eingelegte militairische Execution durchzuführen war.

Die auf des damaligen Besitzers, des Reichskammergerichtspräsidenten, Geheimen Raths Friedrich Ernst Grafen zu Solms, Ansuchen eingeleiteten Verhandlungen führten jedoch im darauffolgenden Jahre 1706 zu dem Recesse vom $\frac{\text{30. März}}{\text{13. April}}$ gedachten Jahres und dem von dem gedachten Grafen unterm 30. desselben Monats ausgestellten Revers, nach dessen Bestimmungen die Herrschaft Wildenfels bis auf die neuere Zeit nur der Grenzaccis- und Salzregie, so wie der Truppenverpflegung und Einquartierung, jedoch, was die Cavalerieverpflegungsgelder anlangt, nicht nach dem Schocksteuer-, sondern nach dem Portions- und Rationsgelderfuße, und zwar nach $6\frac{3}{4}$ täglichen Portionen und Rationen unterworfen gewesen.

Wegen aller übrigen directen und indirecten Landesabgaben und Entrichtungen hatte der Besitzer der Herrschaft Wildenfels nach sothanem Recesse ein jährliches Surrogatquantum von 500 Thlr. —— abzuentrichten, wovon 300 Thlr. —— zur Generalconsumtionsaccise, und 200 Thlr. zur Kreissteuereinnahme zu zahlen waren.

In der obgedachten Uebereinkunft wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels vom 7. Februar d. J. ist nun zuvörderst festgestellt, daß die Herrschaft Wildenfels künftig rücksichtlich des Abgaben- und Steuerwesens den übrigen Landestheilen in jeder Beziehung, und ohne daß dafür einige weitere Entschädigung, als die sogleich weiter zu bemerkende, zu leisten ist, völlig gleichgestellt sein solle.

Was nun die Einführung der Grundsteuern anlangt, so wird die dafür in den diesfalls ergangenen Gesetzen im Allgemeinen angeordnete Entschädigung auch in der Herrschaft Wildenfels gewährt, und bildet sohin keinen Gegenstand der hier fraglichen Tractate.

Es handelt sich vielmehr hier lediglich von der Entschädigung.

1) wegen sämmtlicher directer und indirecter Verbrauchs- und Personalabgaben, und
2) wegen der Stempelsteuer von Papier, Spielkarten und Kalendern.

Die nach der Uebereinkunft ein für allemal dafür zu gewährende Capitalentschädigung besteht in:

112,720 Thlr. 23 Ngr. 8 Pf.

nämlich:

95,480 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. bei 1)
17,240 = 7 = 5 = = 2)

uts.

Bei der von der hohen Staatsregierung der Deputation vorgelegten speciellen Berechnung dieser Entschädigung sind die obbemerkten Steuern vom ganzen Lande des Königreichs Sachsen nach durchschnittlichem Reinertrage, die Bevölkerung des Landes zu

1,595,668 Einwohner,

incl. 228,439 in der Oberlausitz, die Einwohnerzahl in der Herrschaft Wildenfels, mit Einschluß der nicht receßmäßigen Orte, aber zu

7,081 angenommen

worden.

Nach diesem Zahlenverhältnisse ist der Beitrag der Herrschaft Wildenfels zu den betreffenden Abgaben ermittelt worden, wonach sich die ganze Entschädigung excl. der Stempelsteuern auf

149,799 Thlr. 23 gGr. 9 Pf.

im 20Guldenfuß berechnet.

Darauf ist in Gegenrechnung gebracht

a) das obenbemerkte, nach dem Recesse vom 30. März 1706 abzuentrichtende Accisäquivalent von 300 Thlr. —— auf die in Rückstand gelassenen 10 Jahre, von 1834 bis mit 1843 . . . . 3,000 Thlr. ——
b) Capitalwerth dieser 300 Thlr. —— nach dem 25fachen Betrage . 7,500 = ——
c) Bauschquantum wegen der Beitragsrückstände ad extraordinaria 46,400 = —

56,900 Thlr. ——

SLUB
Wir führen Wissen.